



Polizeiverordnung

der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf

Gültig ab 1. April 2016



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Polizeiorgane.....	3
Art. 3	Polizeiliche Anordnungen	3
II.	Meldewesen	3
Art. 4	Meldepflicht	3
Art. 5	Auskunftspflichten.....	3
III.	Schutz der Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung	4
Art. 6	Sicherheit und Ordnung	4
Art. 7	Jugendschutz	4
Art. 8	Videoüberwachung	4
Art. 9	Abbrennen von Feuerwerk.....	4
Art. 10	Sicherung von Gefahrenquellen (Ingerenzprinzip)	5
Art. 11	Tierhaltung	5
Art. 12	Hausieren/Betteln	5
Art. 13	Immissionen	5
IV.	Lärmschutz	6
Art. 14	Grundsatz.....	6
Art. 15	Lärmige Arbeiten	6
Art. 16	Lautsprecher, Verstärkeranlagen.....	6
V.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	7
Art. 17	Grundsatz.....	7
Art. 18	Kulturland, Gärten und Baustellen	7
Art. 19	Verunkrautung	7
Art. 20	Campieren	7
Art. 21	Schutz des öffentlichen Grundes	7
Art. 22	Anzeigen, Plakate, Transparente.....	8
Art. 23	Strassen, Plätze und Fusswege.....	8
VI.	Gewerbe	8
Art. 24	Schliessungsstunde.....	8
Art. 25	Taxi	8
VII.	Strafbestimmungen	9
Art. 26	Vollzug und Vollstreckung.....	9
Art. 27	Bewilligungen	9
Art. 28	Gebühren und Kosten.....	9
Art. 29	Strafen, Ordnungsbussen	9
VIII.	Schlussbestimmungen	10
Art. 30	Inkrafttreten	10

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 14 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 11. März 2007 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung.



Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Verordnung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Schöfflisdorf.

² Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Polizeiorgane

Die der Gemeinde übertragenen polizeilichen Aufgaben werden vom Gemeinderat und den von ihm bezeichneten Organen wahrgenommen, insbesondere von der Abteilung Sicherheit.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

¹ Der Sicherheitsvorsteher kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

² Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten.

II. Meldewesen

Art. 4 Meldepflicht

Wer sich in der Gemeinde niederlässt oder seine Wohnadresse wechselt, hat dies innert 14 Tagen den Einwohnerdiensten zu melden.

Art. 5 Auskunftspflichten

Wer einer Melde- oder Mitwirkungspflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.



III. Schutz der Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Art. 6 Sicherheit und Ordnung

- ¹ Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört und Mensch, Tier, Umwelt oder Eigentum nicht gefährdet werden.
- ² Es ist insbesondere verboten,
 - a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden.
 - b) durch ungebührliches Verhalten öffentliches Ärgernis zu erregen.
 - c) Unfug irgendwelcher Art zu verursachen.
 - d) Gegenstände aller Art gegen fremdes Eigentum zu werfen.
 - e) zu Streitereien und Raufhandel anzustiften oder daran teilzunehmen.
 - f) Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale oder Rettungsgeräte zu missbrauchen.
 - g) öffentliche Veranstaltungen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko auf öffentlichen oder privaten Grundstücken ohne polizeiliche Bewilligung durchzuführen.

Art. 7 Jugendschutz

- ¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol oder Tabakwaren zu konsumieren oder zu rauchen.
- ² Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannten Alkohol zu konsumieren.
- ³ Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zuhanden der Inhaber der elterlichen Sorge oder deren Vertreter sicher und informiert in gravierenden Fällen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).
- ⁴ Vom Verbot gemäss Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.

Art. 8 Videoüberwachung

- ¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird. Die Exekutivbehörde erstellt für die Umsetzung ein entsprechendes detailliertes Reglement.
- ² Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweis Zwecken.
- ³ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 9 Abbrennen von Feuerwerk

- ¹ Das Abbrennen von lärmigem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar ohne Bewilligung gestattet.
- ² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.



Art. 10 Sicherung von Gefahrenquellen (Ingerenzprinzip)

- ¹ Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren.
- ² Insbesondere sind Gruben, Jauchetröge, Sammler und Schächte sowie Baustellen, aufgeworfene Gräben etc. auf öffentlichem Grund oder an öffentlich zugänglichen Orten so zu sichern oder abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht. Gefahrenquellen sind nachts zu beleuchten.

Art. 11 Tierhaltung

- ¹ Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden an Kulturen, öffentlichen oder privaten Anlagen anrichten.
- ² Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.
- ³ Gibt eine Tierhaltung wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann diese der Gemeinderat dem verantwortlichen Halter verbieten.
- ⁴ Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere einschränken oder verbieten.

Art. 12 Hausieren/Betteln

- ¹ Der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen in der Form des Umherziehens von Haus zu Haus (Hausieren) ist unter Vorbehalt der erforderlichen Bewilligung nur an Werktagen in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr erlaubt.
- ² Das Betteln auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten.

Art. 13 Immissionen

- ¹ Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten die Umwelt zu schützen. Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen durch Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterungen und dergleichen sind verboten.
- ² Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in Wohngebieten ist unter Einhaltung geringer Immissionen erlaubt.
- ³ Die Verwendung von künstlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamer, Laserpointer, oder Himmelslaternen und Geräte mit ähnlicher Wirkung sind verboten.



IV. Lärmschutz

Art. 14 Grundsatz

- ¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.
- ² Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jegliche die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.
- ³ An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr sind lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die Dritte in ihrem Ruhebedürfnis in nicht zumutbarer Weise stören.
- ⁴ In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmige Arbeiten und Tätigkeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.
- ⁵ Der Sicherheitsvorsteher kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 15 Lärmige Arbeiten

- ¹ Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen und Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind
 - a) an Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr
 - b) an Samstagen von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 17.00 Uhr
 - c) sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.
- ² Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.
- ³ Der Sicherheitsvorsteher kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.
- ⁴ Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten verboten.

Art. 16 Lautsprecher, Verstärkeranlagen

Die Verwendung von Lautsprechern, Megafonen und Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und in anderen Fahrrisbauten bedarf einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.



V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 17 Grundsatz

- ¹ Es ist verboten öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern, zu beschädigen oder entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus zu benützen.
- ² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes und des darüber liegenden Luftraumes sowie von öffentlichen Sachen namentlich für Veranstaltungen und dergleichen bedarf einer Bewilligung.

Art. 18 Kulturland, Gärten und Baustellen

Ohne Berechtigung ist das Betreten, Bereiten oder Befahren von Kulturland während der Vegetationszeit sowie von fremden Grundstücken, Gärten, Pünften, Rebland, Baustellen und eingezäunten Grundstücken verboten.

Art. 19 Verunkrautung

Es ist verboten, Grundstücke so verunkrauten zu lassen, dass dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.

Art. 20 Campieren

- ¹ Das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ist auf öffentlichem und auf öffentlich zugänglichem Grund verboten. Bei Zuwiderhandlung kann der Gemeinderat die sofortige Wegweisung verfügen.
- ² Der Sicherheitsvorstand kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.
- ³ Die Bewilligungserteilung kann an Auflagen für Verwaltungskosten und Kostenvorschuss für Reinigung geknüpft werden.

Art. 21 Schutz des öffentlichen Grundes

- ¹ Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering) oder Gegenständen, Spucken, Urinieren, Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen.
- ² Die Pferdehalter müssen dafür sorgen, dass im Wohngebiet der öffentliche und private Grund nicht durch Pferdeäpfel verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, diese einzusammeln und zweckmässig zu entsorgen.
- ³ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.
- ⁴ Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.
- ⁵ Es ist verboten, Schnee von privatem Grund auf öffentliche Strassen, Trottoiren oder Plätzen abzulagern.



Art. 22 Anzeigen, Plakate, Transparente

- ¹ Unberechtigten ist es verboten, an fremdem Eigentum (beispielsweise an Gebäuden, Fahrzeugen, Signalisationen, Einfriedungen und dergleichen) Plakate, Transparente, Anzeigen, Fahnen, Ballone, usw. anzubringen.
- ² Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen.
- ³ Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen, Ballone, Scheinwerfer und dergleichen an oder auf privatem Eigentum, welche Dritte erheblich stören, gefährden, das Dorfbild oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, sind bewilligungspflichtig.
- ⁴ Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften über den Plakataushang erlassen und das Recht auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag an Private gegen Entschädigung übertragen. Strassenreklamen sind bewilligungspflichtig.

Art. 23 Strassen, Plätze und Fusswege

Fahrzeuge sind vom öffentlichen Grund zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung oder öffentliche Arbeiten behindern können.

VI. Gewerbe

Art. 24 Schliessungsstunde

- ¹ Die Schliessungsstunde richtet sich nach dem kantonalen Gastgewerbegesetz.
- ² Die Schliessungsstunde ist aufgehoben (Freinacht) am Silvester sowie am Bundesfeiertag.
- ³ Für besondere Anlässe können Ausnahmegewilligungen erteilt werden.

Art. 25 Taxi

Wer einen Taxibetrieb führt, gewerbsmässige Taxifahrten ab öffentlichem oder privatem Grund anbietet oder Strassen ohne bestimmtes Fahrziel zur Kundenwerbung befährt (sog. „Wischen“) benötigt eine Bewilligung.



VII. Strafbestimmungen

Art. 26 Vollzug und Vollstreckung

- ¹ Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.
- ² Sie sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Art. 27 Bewilligungen

- ¹ Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss frühzeitig oder mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung ein schriftliches Gesuch bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Kurzfristige Bewilligungsgesuche werden separat in Rechnung gestellt.
- ² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.
- ³ Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.
- ⁴ Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.
- ⁵ Bewilligungen werden an den Verantwortlichen persönlich erteilt und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.

Art. 28 Gebühren und Kosten

- ¹ Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben.
- ² Der Gemeinderat erlässt eine entsprechende Gebührenverordnung.

Art. 29 Strafen, Ordnungsbussen

- ¹ Wer vorsätzlich oder Fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle der Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.
- ² Der Gemeinderat definiert die Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest.
- ³ Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällige weitere Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.



VIII. Schlussbestimmungen

Art. 30 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- ² Sie ersetzt die Polizeiverordnung vom 3. November 1986 und alle ihr im Widerspruch stehenden Vorschriften.

Genehmigt vom Gemeinderat am 5. Oktober 2015

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2015

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident
Alois Buchegger

Die Schreiberin
Pascale Wurz